

**Feststellung  
zur Datenschutz-Folgeabschätzung gem. Art. 35 DSGVO und  
zum Datenschutz-Beauftragten gem. Art. 37 DSGVO  
in einer Einzelordination**

<p><b>Verantwortlicher der Datenverarbeitung:</b></p>	
<p><b>Datenschutz-Folgeabschätzung</b></p>	<p>Gemäß Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe wird die Verarbeitung von sensiblen Daten bei einem einzelnen (Zahn-)Arzt nicht als „umfangreich“ angesehen und ist damit <b><u>keine Datenschutz-Folgeabschätzung für meine Ordination</u></b> notwendig.</p> <p>Bei der Feststellung, dass in meiner Ordination keine umfangreiche Verarbeitung erfolgt, wurden außerdem folgende Faktoren berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Zahl der betroffenen Personen</li> <li>▪ das Datenvolumen</li> <li>▪ die Dauer der Datenverarbeitungstätigkeit</li> <li>▪ die geografische Ausdehnung der Verarbeitungstätigkeit</li> </ul>
<p><b>Datenschutz-Beauftragter</b></p>	<p>Gemäß Leitlinien der Artikel-29-Datenschutzgruppe wird die Verarbeitung von sensiblen Daten bei einem einzelnen (Zahn-)Arzt nicht als „umfangreich“ angesehen und ist damit <b><u>kein Datenschutz-Beauftragter für meine Ordination</u></b> zu benennen.</p> <p>Es wurden die Faktoren wie oben angeführt berücksichtigt.</p>

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift